



Merkblatt und Wegleitung

über die Besteuerung an der Quelle von ausländischen Arbeitnehmern ohne
Niederlassungsbewilligung

Stand 1. Januar 2017

eFormular auf:
www.steuern.sg.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Subjektive Steuerpflicht	3
1.1. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3
1.2. Ausländische Arbeitnehmer ohne Steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3
2. Objektive Steuerpflicht	4
2.1. Erwerbseinkommen	4
2.2. Ersatzeinkünfte	4
3. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)	5
3.1. Tarife	5
3.2. Anwendung der Tarife	5
3.3. Berechnung des Quellensteuerabzuges	7
4. Pflichten	9
4.1. Pflichten des Arbeitgebers (Schuldner der steuerbaren Leistung)	9
4.2. Pflichten des Arbeitnehmers	10
5. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung	10
5.1. Innerkantonales Verhältnis	10
5.2. Interkantonales Verhältnis	11
6. Entschädigung/Haftung	11
7. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren	12
7.1. Ordentliche Veranlagung (Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung)	12
7.2. Ergänzende ordentliche Veranlagung	12
7.3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung	12
8. Rechtsmittel	13
9. Auskünfte und Formularbezug	13
10. Gesetzesauszüge	14

1. Subjektive Steuerpflicht

1.1. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Grundsatz

Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter) alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder an dessen Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen. Das gilt für Personen mit:

- Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA B;
- Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit EU/EFTA Ci;
- Grenzgängerbewilligung EU/EFTA G mit wöchentlicher Rückkehr;
- Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA L;
- Nicht-EU/EFTA-Bürger mit
 - Jahresaufenthaltsbewilligung B;
 - Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci;
 - Kurzaufenthaltsbewilligung L;
 - Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer F;
 - Ausweis für Asylsuchende N;
 - Ausweis für Schutzbedürftige S;
- Schwarzarbeiter.

Im Ausland Studierende, die im Kanton St.Gallen vorübergehend erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer.

Ausnahmen

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

1.2. Ausländische Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter), unter Vorbehalt abweichender Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte. Es betrifft dies folgende Personen bzw. Bewilligungsarten:

- Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA L;
- Kurzaufenthaltsbewilligung L;
- EU/EFTA-Staatsangehörige für kurze Arbeitseinsätze während max. 90 Tagen (Meldefälle);
- Wochenaufenthalter;
- Schwarzarbeiter;
- österreichische Arbeitnehmer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind (Art. 19 DBA-A; Ausweis G);
- österreichische Arbeitnehmer, die bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind (Art. 15 DBA-A; Ausweis G);
- liechtensteinische Grenzgänger, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber tätig sind und demzufolge gemäss Art. 7 Abs. 1 DBA-FL nicht der Grenzgänger-Regelung mit dem Fürstentum Liechtenstein unterliegen;
- Grenzgänger (siehe separate Merkblätter 51.3.1 und 51.3.2).

Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer (siehe separates Merkblatt 51.2.1a).

2. Objektive Steuerpflicht

2.1. Erwerbseinkommen

Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Arbeitstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien, Bonuszahlungen), sämtliche Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen usw.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.), Trinkgelder, Pauschalspesen und Abgangentschädigungen.

Leistungen des Arbeitgebers an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuer (Nettolohnvereinbarung), die dieser an Stelle des Arbeitnehmers erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes. Nicht steuerpflichtig sind allerdings Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG (BUV und NBUV) sowie Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeldversicherungen und kollektive UVG-Zusatzversicherungen.

Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens.

Leistungen des Arbeitgebers für Ersatz von Reisespesen und anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind zu belegen.

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie betragen Fr. 33.– pro Tag. Wird nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, so sind für das Frühstück Fr. 3.50, das Mittagessen Fr. 10.–, das Abendessen Fr. 8.– und die Unterkunft Fr. 11.50 zu berücksichtigen.

2.2. Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden und durch den Arbeitgeber ausgerichteten Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind insbesondere:

- Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z.B. Abgangentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindung etc.);
- Taggelder, Renten und Kapitalleistungen aus Invalidenversicherung und beruflicher Vorsorge;
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;
- Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.

Keine Ersatzeinkünfte und damit nicht im Quellensteuerverfahren, sondern im ordentlichen Veranlagungsverfahren zu erfassen, sind insbesondere:

- Renten der AHV;
- IV-Vollrenten bei einem Invaliditätsgrad von 100%;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

3. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

3.1. Tarife

Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben:

- A-Tarif:** **Alleinstehende**, ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
- B-Tarif:** **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (**Alleinverdiener**);
- C-Tarif:** **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide erwerbstätig (**Doppelverdiener**) sind;
- D-Tarif:** Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder Personen mit Ersatzeinkünften;
- E-Tarif:** Personen mit kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Personen im **vereinfachten Abrechnungsverfahren**);
- H-Tarif:** **Alleinstehende**, Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit **Kindern** oder unterstützungsbedürftigen Personen im **gleichen Haushalt zusammenleben** und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Für die Zuordnung ist grundsätzlich auf die persönlichen Verhältnisse des Quellensteuerpflichtigen, seine Unterhalts- und Unterstützungsleistungen (zulageberechtigte Kinder) sowie die Berufstätigkeit des Ehegatten am ersten Tag der betreffenden Lohnperiode abzustellen. Der Mindeststeuerbetrag pro Monat beträgt generell Fr. 5.–.

Ein Nebenerwerb wird nur angenommen, wenn bereits ein Haupterwerb besteht. Bei mehreren Erwerbstätigkeiten eines Steuerpflichtigen gilt diejenige Erwerbstätigkeit als Haupterwerb, bei welcher der höchste Bruttolohn erzielt wird. Jedes weitere Einkommen neben dem Haupterwerb gilt als Nebenerwerb und wird mit dem D-Tarif abgerechnet.

Die Steuerbehörde kann auf Gesuch des Steuerpflichtigen hin zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife A, B, C und H Kinderabzüge bis zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen. Wurden die Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife berücksichtigt, wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von Amtes wegen nachberechnet.

3.2. Anwendung der Tarife

Allgemeines/Tarifeinstufung

Die Tarifeinstufung richtet sich nach der nachfolgenden Übersicht (vgl. auch Vorlage in den Tarif Tabellen) und erfolgt nach Einreichen des Anmeldeformulars (Form. 51.2.12) durch das Kantonale Steueramt. Eine Veränderung des Zivilstandes oder der Zahl der Kinderabzüge ist ab folgendem Steuerabzug zu berücksichtigen. Im Übrigen ist bei der Tarifeinstufung auf die Unterscheidung mit oder ohne Kirchensteuer-Anteil (ergänzende Tarif-Bezeichnung Y oder N) zu achten. Der Tarif mit Kirchensteuer ist für evangelische und römisch-katholische sowie christkatholische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anzuwenden. Für sämtliche anderen Konfessionen ist der Tarif ohne Kirchensteuer massgebend. **Ein allfälliger Kirchaustritt ist schriftlich vom Pflichtigen zu belegen.**

Steuerpflichtige	Steuertarif				
	AY/AN	BY/BN	CY/CN	HY/HN	D
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige	A0* + Stufen für Kinder			H + Stufen für Kinder	**
Verheiratete , in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (Alleinverdiener)		B0* + Stufen für Kinder			**
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Doppelverdiener : Ehemann + Ehefrau			C0* + Stufen für Kinder		**

* sofern es sich um hauptberufliche Erwerbstätigkeit handelt sowie (teilweise) für Ersatzeinkünfte.

**sofern es sich um einen Nebenerwerb handelt sowie für gewisse Ersatzeinkünfte.

Fehlt eine Verfügung des Kantonalen Steueramtes zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, bestimmt der Arbeitgeber den anwendbaren Tarif aufgrund der von ihm kontrollierten Angaben des Arbeitnehmers und die anwendbare Tarifstufe aufgrund der ausbezahlten Kinderzulagen.

In den Tarifen berücksichtigte Abzüge

In den Tarifen sind folgende Abzüge berücksichtigt worden: Die Beiträge an AHV, IV, EO und ALV, die NBUV-Prämien, die ordentlichen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), der Pauschalabzug für die übrigen Berufskosten zur Erzielung der Arbeitseinkünfte, ein Pauschalabzug für besondere Aufwendungen, die Versicherungsprämien, der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehegatten (Haushaltmehrkosten), die steuerfreien Beträge für Kinder, ebenso sinngemäss die Abzüge für die integrierte direkte Bundessteuer.

Kinderabzüge

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Kinderabzug für zulageberechtigte sowie unterstützungsbedürftige Kinder und Jugendliche. Bei mehr als fünf zulageberechtigten Kindern ist für jedes weitere Kind eine Ermässigung zu gewähren, die der Differenz zwischen den letzten beiden Tarifkolonnen entspricht, wobei der Mindest-Steuerbetrag von Fr. 5.– nicht unterschritten werden darf (siehe letzte Spalte der jeweiligen Tariftabelle).

In der Regel sind so viele Kinderabzüge zu berücksichtigen, als Kinderzulagen ausgerichtet oder Unterstützungsleistungen erbracht werden. Bei Asylbewerbern sowie bei Quellensteuerpflichtigen aus Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen sind bei entsprechenden Ausweisen dennoch Kinderabzüge zu berücksichtigen, auch wenn ihnen keine Kinderzulagen für ihre sich im Ausland aufhaltenden Kinder ausbezahlt werden. Bei späterer rückwirkender Auszahlung hat dannzumal eine entsprechende Steuerkorrektur zu erfolgen.

Werden Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen für Kinder oder Jugendliche, die eine Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden oder für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen geltend gemacht, haben Steuerpflichtige oder Arbeitgeber den Entscheid des Kantonalen Steueramtes über die anwendbare Tarifstufe bis spätestens Ende März des Folgejahres einzuholen.

Ausnahmen der Tarifierhebung

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer über seine persönlichen Verhältnisse nicht zweifelsfrei aus, hat der Arbeitgeber nachstehende Tarife anzuwenden:

- für Ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0Y bzw. A0N;
- für verheiratete Arbeitnehmer/innen den Tarif C0Y bzw. C0N.

Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Änderungen des Zivilstandes, der Zahl der zulageberechtigten Kinder, ferner Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten werden ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

Bei Heirat zweier quellensteuerpflichtiger Ehegatten erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats.

Begehren um Verfügung eines anderen Tarifs oder einer anderen Tarifstufe, insbesondere bei Arbeitsaufgabe oder vorübergehendem Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten von mehr als drei Monaten Dauer sind vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber beim Kantonalen Steueramt bis Ende März des Folgejahres einzureichen.

Doppelverdiener (Tarif C)

Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Bei der Anwendung des C-Tarifes werden die Tarifstufen mit zulage- bzw. abzugsberechtigten Kindern sowohl beim Ehemann als auch bei der Ehefrau berücksichtigt.

Bei gleichgeschlechtlichen Partnern wird, sofern es sich um eine registrierte Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz, beiden berufstätigen Personen der C-Tarif zugewiesen.

Die Anwendung des Tarifs für Doppelverdiener entfällt auf schriftliches Begehren eines Steuerpflichtigen bei einem vorübergehenden Unterbruch der Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten von mehr als drei Monaten Dauer. Die Erwerbsaufgabe ist diesfalls durch eine Bestätigung des bisherigen Arbeitgebers nachzuweisen. Das Kantonale Steueramt teilt seinen Entscheid über die Anwendung oder den Wegfall des C-Tarifes dem Steuerpflichtigen sowie dessen Arbeitgeber mit. Ohne diese Mitteilung ist der Arbeitgeber nicht befugt, von sich aus den anwendbaren Tarif anzupassen.

Nebenerwerb (Tarif D)

Der Nebenerwerbstarif von **10%** (inkl. Bundessteuer) gelangt dann zur Anwendung, wenn mindestens ein Haupterwerb vorliegt. Bei mehreren Erwerbstätigkeiten eines Steuerpflichtigen gilt die Erwerbstätigkeit, bei welcher der höchste Bruttolohn erzielt wird, als Haupterwerb; jedes weitere Einkommen gilt als Nebenerwerb und wird mit dem D-Tarif abgerechnet.

Der Nebenerwerbstarif gelangt bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an den Versicherten ausrichtet, oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.

3.3. Berechnung des Quellensteuerabzuges

Erwerbseinkommen

Grundsatz

Für die Ermittlung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der effektive Bruttolohn je Zahltagsperiode massgebend. Zulagen und Nebenbezüge sind in der Lohnperiode zu berücksichtigen, in welcher die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung erfolgt.

Bruttolohn/Zulagen

Als Bruttolohn gelten grundsätzlich sämtliche Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis (vor Abzug der AHV/IV/EO/ALV/NBU- und BVG-Beiträge) mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Leistungen und Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile wie Familien- und Kinderzulagen, 13. und 14. Monatsgehalt, Überzeit-, Ferien-, Feiertags- und Versetzungsentschädigungen, Teuerungszulagen, Treueprämien sowie Ersatzeinkünfte bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.

In der Spalte «Zulagen» der jeweiligen Abrechnung (Form. 51.2.11 und 51.3.3) sind im wesentlichen folgende Leistungen einzutragen: Kinder-/Familienzulagen, 13. Monatsgehalt, Gratifikationen, Erfolgs- bzw. Umsatzprovisionen, Treueprämien, Bonuszahlungen, Ferien-/Feiertagsentschädigungen, Schichtzulagen sowie Pauschalspesen (ausgenommen bei genehmigten Spesenreglementen).

Übernimmt der Arbeitgeber ausnahmsweise anstelle des Arbeitnehmers Leistungen, die dieser zu erbringen hat, wie AHV/IV/EO/ALV- und BVG-Beiträge, Versicherungsprämien, Entschädigungen und Steuern, so sind diese Leistungen für die Ermittlung des Steuerabzuges zum Nettobarlohn hinzuzurechnen.

Unvollständige Zahltagsperioden

Für die Ermittlung des Steuerabzugs bei hauptberuflicher Tätigkeit werden der effektive Bruttolohn für die volle Zahltagsperiode von einem Monat (30 Tage), zuzüglich weitere in der betreffenden Zahltagsperiode ausbezahlte, überwiesene, gutgeschriebene oder verrechnete steuerbare Leistungen berücksichtigt. Unvollständige Zahltagsperioden werden zur Satzbestimmung auf eine Monatsbasis umgerechnet (Berechnungsbeispiel siehe Erläuterungen in den Tariftabellen).

Zahltagsperioden mit Einmalzahlungen

Gratifikationen, Treueprämien, 13. (evt. 14.) Monatslohn und ähnliche Leistungen sind für die Besteuerung zum Bruttolohn der entsprechenden Zahltagsperiode zu rechnen. Wenn bei einer Zahltagsperiode solche Einmalzahlungen erbracht werden, so unterliegt der ausbezahlte Gesamtbetrag der Quellensteuer gemäss entsprechender Tarifstufe.

Dauert die entsprechende Zahlungsperiode weniger als einen Monat, so ist vorerst der ordentliche Lohn analog der vorbeschriebenen Berechnungsgrundlage einer angebrochenen Zahlungsperiode auf einen vollen Monat umzurechnen und die Einmalzahlung mit diesem errechneten Monatslohn zusammenzuzählen. Aus dem Monats-Prozent-Tarif ist der sich für die so ermittelte Gesamtsumme ergebende Prozentsatz im entsprechenden Tarif abzulesen und dieser für die Berechnung der Steuer auf der tatsächlichen Bruttolohnsumme (einschliesslich Einmalzahlung) anzuwenden (Berechnungsbeispiel siehe Erläuterungen in den Tariftabellen).

Nachträgliche Leistungen aus Arbeitsverhältnis

Zahlungen, die zwar mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, aber erst nach Ausscheiden aus dem Betrieb ausgerichtet werden, sind mit dem Bruttolohn des letzten Arbeitsmonats zusammenzurechnen und es ist auf diesem Total der Quellensteuerabzug zu berechnen.

Zahlungen, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden (z.B. vom Verwaltungsrat nachträglich beschlossene Bonuszahlungen) haben ihren Ursprung ebenso im Arbeitsverhältnis (der Schweiz kommt damit insbesondere im internationalen Kontext das Besteuerungsrecht zu), sind aber separat abzurechnen. Massgeblich für die Bestimmung der Fälligkeit einer konkreten Leistung ist in erster Linie das Obligationenrecht bzw. die im jeweiligen Fall getroffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.

Ersatzeinkünfte

Auf Ersatzeinkünften (Taggelder etc.; siehe separates Merkblatt 51.5.1), welche der Arbeitgeber ausbezahlt, ergibt sich der Quellensteuerabzug, indem man die Ersatzeinkünfte und allfälliges übriges Erwerbseinkommen zusammenzählt und den massgebenden Tarif in Anwendung bringt. Wird eine Ersatzleistung rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, ist zur Berechnung des Quellensteuerabzuges dieser Betrag auf die Anzahl Monate anteilmässig aufzuteilen.

Auf Ersatzeinkünften (u.a. Arbeitslosentaggelder), welche der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet, erfolgt der Quellensteuerabzug gemäss dem für die Besteuerung des Arbeitseinkommens massgebenden Quellensteuertarif (vgl. Merkblatt 51.5.1).

Eine Ausnahme bilden Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet, oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können. Diese Leistungen werden durch den Versicherer nach dem Tarif für Nebenerwerb (Tarif D) besteuert.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Quellensteuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Berechnung obliegt dem Kantonalen Steueramt.

Nachträgliche Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer **mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton** sowie quellensteuerpflichtige EU-Bürger mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland, welche mindestens 90% ihres Einkommens resp. des ehelichen Gesamteinkommens in der Schweiz bzw. im Kanton St Gallen erzielen (sog. **Quasi-Ansässige**), können mit schriftlichem Gesuch die Gewährung zusätzlicher, nicht im Tarif enthaltener Abzüge verlangen. Solche Abzüge können Schuldzinsen oder Einkaufsbeiträge an die 2. Säule, Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten, Anpassung von Kinderabzügen in Ergänzung zu den bereits in den Tarifen berücksichtigten Ansätzen, freiwillige Zuwendungen sowie ein allfälliger Anspruch auf einen Kinderbetreuungsabzug sein. Die steuerpflichtige Person hat hierzu bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres das ausgefüllte und unterzeichnete amtliche Formular (Form. 51.1.13a) einzureichen.

Die Gewährung zusätzlicher Abzüge erfolgt im Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Dies bedeutet, dass die quellensteuerpflichtige Person, die nachträglich Abzüge, welche nicht in den Tarifen vorgesehen sind, geltend macht, eine vollständige ordentliche Steuererklärung ausfüllen muss. In dieser Steuererklärung können grundsätzlich sämtliche Abzüge geltend gemacht werden, welche ordentlich besteuerten Personen mit Wohnsitz im Kanton zustehen. Im Gegenzug ist die quellensteuerpflichtige Person verpflichtet, sämtliche weltweit erzielten Einkünfte, ihr weltweites Vermögen sowie ihre Schulden offen zu legen bzw. zu deklarieren. Die Besteuerung erfolgt unter Anwendung der effektiven Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuersätze. Dies kann je nach Gemeinde zu einer effektiv tieferen aber auch zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Der einmal erfolgte Wechsel ins nachträgliche ordentliche Veranlagungsverfahren kann nicht mehr rückgängig gemacht werden; die quellensteuerpflichtige Person wird für die Zukunft bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht bzw. bis zu ihrem Wegzug aus dem Kanton St.Gallen im nachträglichen ordentlichen Verfahren veranlagt.

Quellensteuerpflichtige **Nicht-EU-Angehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz** sowie **nicht-quasi-ansässige EU-Bürger** können demgegenüber über die im Tarif berücksichtigten Abzüge hinaus lediglich Einmalbeiträge an die 2. Säule und die Säule 3a geltend machen. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahrs zu stellen (Form. 51.1.13b).

4. Pflichten

4.1. Pflichten des Arbeitgebers (Schuldner der steuerbaren Leistung)

Allgemeines

Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt ein Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton St.Gallen. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätte-) Kantons. Bei Gastronomiebetrieben kann Arbeitgeber sowohl der Inhaber, Pächter als auch der Gerant sein.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären (vgl. auch Ziff. 3.1). Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen.

Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen etc. vorzunehmen.

Verwendet der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Abrechnungsfeld, haben Form und Inhalt dem offiziellen Abrechnungsfeld (Form. 51.2.11) zu entsprechen.

Abrechnungs-Periodizität

Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiode ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (kumulativ für alle beschäftigten Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, zuzüglich allfällige Grenzgänger).

Für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat die Abrechnung quartalsweise zu erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsfeld die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind (siehe Muster-Abrechnungsvorlage zu Form. 51.2.11). Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Die Verfügung des Kantonalen Steueramtes über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung, auch wenn sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zwischenzeitlich verändert hat.

Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistungen fällig.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

- alle natürlichen Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden. Die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist **innert acht Tagen ab Stellenantritt** mit dem hierfür vorgesehenen Anmeldefeld (Form. 51.1.23) zu melden;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;

- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der festgelegten und massgebenden Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Form. 51.2.11) unter Angabe von Geburtsdatum, Name und Vorname des Quellensteuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge, Wohnsitzgemeinde, Mutations-Daten, Zahlungsperiode, Brutto-Lohnsumme, Zulagen und Nebenleistungen, total steuerbare Einkünfte, Steuersatz, angewandter Tarif, Anzahl Kinder und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen (Abrechnungsfrist);
- den Steuerabzug grundsätzlich auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt (vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung mit dem Wohnortskanton des Steuerpflichtigen);
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen (Zahlungsfrist);
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen das Merkblatt auszuhändigen und unaufgefordert eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

Die Arbeitgeber melden überdies dem Kantonalen Steueramt:

- mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Quellensteuerabrechnungen laufend die Ein- und Austritte der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer;
- jährlich unaufgefordert diejenigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, deren Bruttoeinkünfte den Betrag von Fr. 120'000.– übersteigen und somit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen;
- umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes, eine allfällige Verlegung des Geschäftssitzes, Änderungen der Geschäftsbezeichnung, Geschäftsumwandlung, Pächter-/Inhaberwechsel sowie die Betriebsaufgabe.

4.2. Pflichten des Arbeitnehmers

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- bei fehlenden Angaben den durch das Kantonale Steueramt zugestellten Fragebogen ausgefüllt zu retournieren;
- dem Arbeitgeber und dem Kantonalen Steueramt alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über seine persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während dem Anstellungsverhältnis;
- jeden Wohnortwechsel dem Einwohneramt und dem Arbeitgeber zu melden;
- dem Kantonalen Steueramt unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ihm steuerbares Einkommen zufließt, das nicht der Quellensteuer unterliegt (Lotterie-, Toto-, oder Lottogewinne usw.) oder wenn er über steuerbares Vermögen verfügt (vgl. dazu Ziff. 7).

5. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung

5.1. Innerkantonales Verhältnis

Steuerrückerstattung

Hat der Arbeitgeber einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und an das Kantonale Steueramt überwiesen, wird ihm von diesem die Differenz zurückerstattet oder gutgeschrieben.

Der Arbeitgeber hat die zu viel abgezogenen Quellensteuern dem Quellensteuerpflichtigen zurückzuerstaten oder zu verrechnen.

Unterliegt der Quellensteuerpflichtige der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV), d.h. übersteigen die Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person im Kalenderjahr Fr. 120'000.–, oder werden der betreffenden Person auf Antrag hin im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht in den Tarifen enthaltene Abzüge gewährt (NOVA), kann das Kantonale Steueramt die bereits bezogenen Quellensteuern zwecks Anrechnung an die im ordentlichen Verfahren geschuldeten Steuern an das betreffende Gemeindesteueramt überweisen.

Im jeweiligen Tarif ist auch die Feuerwehrabgabe mitberücksichtigt. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass er im Sinne des Feuerschutzgesetzes (FSG; sGS 871.1) nicht feuerwehrabgabepflichtig ist, so kann er vor der Abmeldung bzw. per Ende des Kalenderjahres die Rückerstattung des entsprechenden Betrages geltend machen. In diesem Fall hat er eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) des Arbeitgebers über die abgezogenen Steuern vorzulegen.

Steuernachforderung

Hat der Arbeitgeber den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn das Kantonale Steueramt zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Arbeitgebers auf den Quellensteuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

5.2. Interkantonales Verhältnis

Allgemeines

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich alle Steuerabzüge an den Kanton nach dessen Tarifen und Weisungen vorzunehmen, auch wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt.

Das Kantonale Steueramt überweist die bei ihr eingegangenen Steuerbeträge an die zuständige Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons, wenn die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton steuerpflichtig ist, sondern Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton hat.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann der Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuer nach dem Tarif des für die Besteuerung zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.

Steuerpflichtige mit ausserkantonalem Arbeitgeber unterliegen der Quellensteuer nach dem Steuergesetz des Kantons St.Gallen.

Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

Steuerrückerstattung und –nachforderung

Im interkantonalen Verhältnis werden dem Steuerpflichtigen zu viel bezogene Quellensteuern zinslos zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von ihm zinslos nachgefordert.

6. Entschädigung/Haftung

Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkungspflicht eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht oder ungenügend nach, insbesondere durch Unterlassen der An- und Abmeldung von quellensteuerpflichtigen Mitarbeitern sowie durch verspätetes Einreichen der monatlichen oder quartalsweisen Abrechnungen, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung. Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Lohn des Arbeitnehmers ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen.

7. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

7.1. Ordentliche Veranlagung (Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung)

Erhält ein Steuerpflichtiger die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder geht er die Ehe mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, ein, wird er aus der Quellensteuerpflicht entlassen und **vom Beginn des folgenden Monats an** nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes veranlagt. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte nicht erwerbstätig ist. Veranlagung und Bezug erfolgen dann durch das zuständige Steueramt der Wohnsitzgemeinde des Arbeitnehmers. Gleiches gilt, wenn in einer bereits bestehenden Ehe der eine Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält.

Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab **Beginn des folgenden Monats** dem Steuerabzug an der Quelle.

Kapitalleistungen aus Vorsorge, die dem Steuerpflichtigen zufließen, unterliegen gemäss Art. 52 StG in Verbindung mit Art. 35 StG einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer. Zudem werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren insbesondere die Altersrenten der AHV und die Leistungen aus beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge (Pensionen), sowie Vollrenten aus UVG (Invaliditätsgrad 100%) erfasst, sofern gleichzeitig nicht ein Arbeitsverhältnis besteht. Veranlagung und Bezug erfolgen ebenfalls **durch das zuständige Steueramt der Wohnsitzgemeinde** des Steuerpflichtigen.

7.2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (NOVA)

Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, welche nicht im Tarif enthaltene Abzüge (z.B. Schuldzinsen, Einmalbeiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a, Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten, Anpassung von Kinderabzügen, etc.) berücksichtigt haben wollen, können **bis Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres beim Kantonalen Steueramt **schriftlich** einen **Antrag auf nachträgliche Gewährung zusätzlicher Abzüge** im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung stellen (Form. 51.1.13a; vgl. auch Ziff. 4 hiervor). Eine einmal im nachträglichen ordentlichen Verfahren veranlagte quellensteuerpflichtige Person wird auch weiterhin, d.h. bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht bzw. bis zu ihrem Wegzug aus dem Kanton St.Gallen, im nachträglichen ordentlichen Verfahren besteuert. Die Veranlagung erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde. Die Quellensteuer an der Quelle entfällt dadurch nicht; die Quellensteuer wird im ordentlichen Veranlagungsverfahren zinslos angerechnet. Zu viel bezogene Steuern werden zinslos zurückerstattet.

Wechselt eine auf Antrag im nachträglichen ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuerte Person während der Steuerperiode ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton oder zieht eine solche Person aus einem anderen Kanton zu, so wird sie im Kanton St.Gallen anteilig im Verhältnis der Dauer ihrer Steuerpflicht besteuert.

Ebenfalls im nachträglichen ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert werden quellensteuerpflichtige EU-Bürger mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland, welche mindestens 90% des ehelichen Gesamteinkommens in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen erzielen (sog. **Quasi-Ansässige**), sofern diese um Gewährung zusätzlicher, nicht im Tarif enthaltener Abzüge ersuchen.

7.3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer steuerpflichtigen Person mit **steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton** in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.–, wird für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (durch Steueramt am Wohnsitz des Arbeitnehmers) für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Dies gilt auch dann, wenn in den Folgejahren die Limite von Fr. 120'000.– vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Gestützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union haben zudem folgende unselbständigerwerbende EU/EFTA-Angehörige unabhängig von der Bruttolohnschwelle von Fr. 120'000.– die Möglichkeit, sich auf schriftliches Ersuchen hin im nachträglichen ordentlichen Verfahren veranlagung zu lassen (sog. nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag - NOVA, vgl. Ziff. 7.2 hiervor):

- Quellensteuerpflichtige EU-Bürger mit Ansässigkeit in der Schweiz;
- Quellensteuerpflichtige EU-Bürger mit Quasi-Ansässigkeit in der Schweiz und Wohnsitz im Ausland (eine Quasi-Ansässigkeit ist gegeben, wenn mindestens 90% des weltweiten, steuerbaren Einkommens, bei Verheirateten des ehelichen Gesamteinkommens, in der Schweiz erwirtschaftet wird);
- CH-Bürger mit Ansässigkeit in einem EU-Land.

Dauert die Steuerpflicht im Kanton infolge Zuzugs bzw. Wegzugs aus dem bzw. ins Ausland kein volles Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend. Im interkantonalen Verhältnis gilt demgegenüber das Stichtagsprinzip, womit die Steuerpflicht für die gesamte Steuerperiode nur in jenem Kanton besteht, in welchem die betreffende Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerlichen Wohnsitz hat (analog der ordentlich besteuerten Personen).

Veranlagung und Rechnungstellung erfolgen **durch das zuständige Steueramt der Wohnsitzgemeinde** des ausländischen Arbeitnehmers. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird an die im ordentlichen Veranlagungsverfahren berechneten Steuern zinslos angerechnet; zu viel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt.

In Fällen, in denen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt wird, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.

7.4. Ergänzende ordentliche Veranlagung

Verfügt der Quellensteuerpflichtige **mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton** über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen oder Alimenten, so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt. Gleiches gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen. Hinterlassenenleistungen der AHV, der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen der Quellensteuer, sofern der Leistungsempfänger für seine Erwerbseinkünfte ebenfalls der Besteuerung an der Quelle unterliegt. Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, so sind für die Progression die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

Veranlagung und Bezug erfolgen **durch das Kantonale Steueramt**, in Einzelfällen mit Bezugsauftrag an das zuständige Steueramt der Wohnsitzgemeinde des ausländischen Arbeitnehmers. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen dasselbe beim Kantonalen Steueramt verlangen.

Steuerpflichtige, welche zusätzliche Einkünfte oder Vermögen deklarieren und zugleich für ihr quellenbesteuertes Erwerbseinkommen nicht im Tarif berücksichtigte Abzüge geltend machen wollen, haben **bis Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahrs beim Kantonalen Steueramt einen entsprechenden Antrag auf Gewährung zusätzlicher Abzüge im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOVA) zu stellen. **Das nachträgliche ordentliche Veranlagungsverfahren tritt diesfalls an die Stelle der ergänzenden ordentlichen Veranlagung.**

8. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

9. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Abt. Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen zur Verfügung (Telefon 058 229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Tarife A, B, C, H je mit integriertem D-Tarif, Abrechnungsformulare und Bescheinigungsformulare) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, bezogen werden (Telefon 058 229 41 43 oder Fax 058 229 41 02).

Die wesentlichen Informationen mit den entsprechenden Dokumenten sind unter www.steuern.sg.ch abrufbar.

10. Gesetzesauszüge

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 83 Der Quellensteuer unterworfenen Personen

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 37a unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 84 Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 87 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden direkten Bundessteuer. Für die Fälle nach Artikel 90 bleibt die ordentliche Veranlagung vorbehalten.

Art. 88 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;
- dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem andern Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Art. 91 Arbeitnehmer

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 83–86.

Art. 99 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer.

Art. 100 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Natur-

ralleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;

- dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

³ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Art. 136 Verfahrenspflichten

Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 123–129 gelten sinngemäss.

Art. 137 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 138 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

Auszug aus der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

Art. 3a Meldepflicht der Arbeitgeber

¹ Arbeitgeber müssen die Beschäftigung von Personen, die nach Artikel 83, 91 oder 97 DBG quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Steuerbehörde innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

² Sieht der Kanton die elektronische Übermittlung der Quellensteuerabrechnung vor, so kann der Arbeitgeber diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 32 Geltungsbereich

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 11 Absatz 4 unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach Artikel 34 Absatz 2.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

³ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, sowie auf die Ersatzeinkünfte.

Art 33 Ausgestaltung des Steuerabzuges

¹ Der Steuerabzug wird entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen festgesetzt und umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.

² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen Rechnung.

³ Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten und bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten werden pauschal berücksichtigt.

Art. 35 Geltungsbereich

¹ Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:

- Arbeitnehmer für ihr aus unselbständiger Tätigkeit im Kanton erzielt Erwerbseinkommen.

(...)

Art. 36 Ausgestaltung des Steuerabzuges

¹ In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und h wird die Quellensteuer nach den Vorschriften der Artikel 32 und 33 erhoben.

(...)

Art. 37 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 32 und 35) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:

- die geschuldete Steuer bei Fälligkeit seiner Leistung zurückzubehalten oder vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- dem Steuerpflichtigen eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- die Steuern der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern.
- die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner erhält eine Bezugsprovision.

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons St.Gallen

Art. 105 Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünften einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 122bis ff. dieses Erlasses unterliegen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 106 Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet:

² Steuerbar sind:

- a. alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistung, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;
- b. alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Art. 107 Steuerabzug auf Erwerbseinkünften

¹ Die Regierung bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen. Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen.

² Der Steuerabzug umfasst die Steuern des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsparteien sowie die direkte Bundessteuer.

³ Die Gemeindesteuern werden nach dem Mittel der Gemeindesteuern im Kanton berechnet.

Art. 109 Steuerabzug auf Ersatzeinkünften

¹ Der Steuerabzug auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie auf Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit wird nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte zum Satz einer entsprechenden wiederkehrenden Leistung berechnet, wenigstens zum Satz jährlicher Bruttoeinkünfte von Fr.32'000.–.

² Taggelder und andere Ersatzeinkünfte, die der Arbeitgeber ausrichtet, unterliegen dem Steuerabzug nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte.

³ Taggelder und andere Ersatzeinkünfte, welche die Versicherungseinrichtung direkt dem Arbeitnehmer ausrichtet, unterliegen dem Steuerabzug nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte. Vorbehalten bleiben Leistungen, welche die Versicherungseinrichtung nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben allfälligen Erwerbseinkünften ausgerichtet werden können. Für diese kann die Regierung einen proportionalen Satz vorsehen.

Art. 110 Abgegoltene Steuer

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

² Art. 111 und 112 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 111 Ergänzende ordentliche Veranlagung

Die der Quellensteuerpflicht unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz wird Art. 18 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

Art. 112 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr den durch die Regierung festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt.

² Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn der durch die Regierung festgelegte Betrag vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Art. 115 Arbeitnehmer

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

- für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;
- für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

² Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 107 bis 109 dieses Gesetzes berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.

Art. 121 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach Art. 115 bis 119 dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 122 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

Art. 123 Fälligkeit

Die an der Quelle zu erhebende Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände von der steuerbaren Leistung abgezogen.

Art. 124 Bezugsprovision

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Die Regierung legt den Ansatz fest.

² Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

³ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Art. 125 Haftung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

² Der mit der Organisation der Darbietung eines Künstlers, Sportlers oder Referenten in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 126 Ausserkantonaler Steuerpflichtiger

Ist der Steuerpflichtige, für den der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die Steuerbehörde die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

Art. 127 Ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung

¹ Im Kanton unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Quellensteuerpflicht nach diesem Gesetz.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer zinslos angerechnet.

³ Zuviel bezogene Steuern werden dem Steuerpflichtigen zinslos zurückbezahlt; zuwenig bezogene Steuern werden von ihm zinslos nachgefordert.

Art. 184 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere:

- der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder, die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
- der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse die Steuern fristgerecht abzuliefern und mit ihnen darüber periodisch abzurechnen;
- der Steuerbehörde zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;
- Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 112 dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden.
- die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 185 Pflichten des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Art. 186 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 187 Ablieferung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung reicht der Steuerbehörde innert 15 Tagen nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Abrechnungsperiode die Abrechnung über die abgezogenen Steuern ein und überweist die Steuern innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode.

² Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 188 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerbehörde die Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, zahlt er dem Steuerpflichtigen den Differenzbetrag zurück.

³ Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

Auszug aus der Steuerverordnung

Art. 55 Steuerabzug/Tarifarten

Der Steuerabzug an der Quelle wird nach Tarifen bemessen für:

- a. ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
 - a^{bis}. ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
 - b. in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;
 - c. in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide hauptberuflich erwerbstätig sind;
 - d. Steuerpflichtige mit geringfügigem Nebenwerbseinkommen. Bei mehreren Erwerbstätigkeiten eines Steuerpflichtigen gilt die Tätigkeit mit dem höchsten Bruttoeinkommen als Haupterwerbstätigkeit. Dieses wird nach dem gemäss Bst. a bis c dieser Bestimmung geltenden Tarif besteuert.
 - e. Steuerpflichtige mit Ersatzeinkünften, welche die Versicherungseinrichtung nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben allfälligen Erwerbseinkünften ausgerichtet werden können.
- ² Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.
- ³ Die Steuerbehörde kann auf Antrag des Steuerpflichtigen zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife nach Abs. 1 Bst. a bis c dieser Bestimmung Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.
- ⁴ Wurden die Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Abs. 3 dieser Bestimmung berücksichtigt, wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von Amtes wegen nachberechnet.

Art. 56 Ausgestaltung

¹ Die Tarife werden für jede Steuerperiode nach den geltenden Steuersätzen, Abzügen und Sozialabzügen erstellt.

² Die Höhe des Staatssteueranteils bestimmt sich nach dem Steuereuss der Steuerperiode. Für die Ermittlung der Gemeindesteueranteile wird auf das mutmassliche gewogene Mittel der Gemeindesteuern der Vorperiode abgestellt.

³ Der Steuerabzug nach den Tarifen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. a bis c dieser Verordnung umfasst auch die Feuerwehrabgabe. Deren Höhe wird nach dem Feuerschutzreglement der Stadt St.Gallen bestimmt.

⁴ Für die Ermittlung des Steuerabzugs bei hauptberuflicher Tätigkeit werden der effektive Bruttolohn für die volle Zahltagsperiode von einem Monat (30 Tage), zuzüglich weitere in der betreffenden Zahltagsperiode ausbezahlte, überwiesene, gutgeschriebene oder verrechnete steuerbare Leistungen berücksichtigt. Unvollständige Zahltagsperioden werden zur Satzbestimmung auf eine Monatsbasis umgerechnet.

⁵ Bei Stundenlohn sind für die Berechnung des Steuersatzes die effektiv geleisteten Stunden je Monat massgebend. Wird eine monatliche Stundenanzahl von 180 nicht erreicht, wird der Stundensatz für die betreffende Zahltagsperiode mit 180 multipliziert.

Art. 57 Nachträgliche Gewährung von Abzügen

¹ Stellen ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton ein Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach Art. 112 des Steuergesetzes durchgeführt.*

² ...*

³ Das Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich beim kantonalen Steueramt eingereicht werden.*

⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung findet bis zum Ende der Quellensteuerpflicht Anwendung.*

⁵ Zuviel bezahlte Steuern werden zinslos zurückerstattet.*

Art. 58 Ergänzende ordentliche Veranlagung

Bei der Ermittlung der ergänzenden ordentlichen Veranlagung werden allgemeine Abzüge und Sozialabzüge nur abgerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt oder auf Begehren nachträglich gewährt werden.

Art. 59 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss Art. 112 Abs. 1 des Steuergesetzes wird durchgeführt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr Fr. 120'000.– übersteigen.

² In Fällen, in denen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt wird, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.

Art. 62 Abrechnungsperiode

¹ Die Abrechnungsperiode beträgt:

- a. drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern;
- b. sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
- c. ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.

² In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Art. 63 Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3 Prozent des abgelieferten Steuerbetrags.